

Zürich und Winterthur, 26. November 2018

KR-Nr. 357/2018

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Kathy Steiner (Grüne, Zürich), Sibylle Marti (SP, Zürich) und Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur)

betreffend Standesinitiative zur Kompetenzübertragung an Kantone für Arbeitsbewilligungsverlängerung von Asylsuchenden mit Negativentscheid

---

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die Bundesversammlung wird beauftragt, die Kompetenz zur Verlängerung der Arbeitsbewilligung von Asylsuchenden mit Negativentscheid ohne Möglichkeit der sofortigen Rückführung auf Ersuchen der Arbeitgebenden über die übliche Frist hinaus bis zur effektiven Ausreise neu an die Kantone zu übergeben.

Kathy Steiner  
Sibylle Marti  
Barbara Günthard Fitze

357/2018

Begründung:

Aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht ist zu begrüssen, dass Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N) einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Arbeitgebenden haben ein grosses Interesse daran, dass diese Arbeitsverhältnisse bei positivem Verlauf langfristig bestehen können.

Wenn ein Asylantrag durch einen rechtskräftigen Entscheid abgelehnt wird, erlischt die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ablauf der Frist, die dem Antragsteller für die Ausreise aus dem Land (Ausreisezeitraum) gesetzt wurde. Das trifft auch zu bei Aufhebung des Status F. Bei vielen Betroffenen verstreicht bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise dann aber sehr viel Zeit, insbesondere wenn kein Rückübernahmeabkommen mit dem Herkunftsland besteht.

Deshalb sollten die Arbeitgebenden mit wenig Aufwand beantragen können, ein bestehendes Arbeitsverhältnis weiterzuführen bis zur tatsächlichen Ausreise. So können sie gut eingearbeitete Beschäftigte behalten. Zudem verbessert jede Arbeitstätigkeit auch die wirtschaftlichen Perspektiven der Betroffenen bei der späteren Rückkehr in ihre Herkunftsländer und es tauchen weniger Menschen in die Illegalität ab.

Gemäss Artikel 43 Abs. 3 des Asylgesetzes können die Kantone beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement eine Ermächtigung beantragen, unter besonderen Umständen eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung für Asylsuchende mit Negativentscheid zu erlassen. Jeder einzelne Antrag durchläuft demnach zuerst das kantonale Migrationsamt und anschliessend zwei Bundesämter. Das Vorgehen ist damit unnötig aufwändig und sendet auch ein schlechtes Signal in Richtung Arbeitgebende aus.

Sinnvollerweise sollen die Abläufe vereinfacht und die Kompetenz zur Verlängerung der Arbeitsbewilligungen in den beschriebenen Fällen den Kantonen übergeben werden.